grade 55 1/2 und umfasst also etwa 8 Breitengrade; im W reicht es bis zum 6, und im O bis annähernd zum 23. Längengrade, so dass seine Ausdehnung in dieser Richtung hin 17 Grade beträgt.

b. Die staatliche Ordnung und Einrichtung.

Die Bundesverfassung des deutschen Reiches bestimmt, dass der König von Preussen zugleich den Titel, die Würde und die Rechte eines deutschen Kaisers hat. An der Reichsgesetzgebung wirken Bundesrat und Reichstag mit.

Durch die Reichsgesetzgebung werden folg. Angelegenheiten geregelt: 1) Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse (m. Ausn. v. Bayern), Staatsbürgerrecht, Presswesen und Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb und Versicherungswesen, Kolonisation und Auswanderung; 2) Zoll- und Handelsgesetzgebung und Reichssteuern: 3) Mass-, Münz- und Gewichtssystem und Ausgabe von Papiergeld; 4) das Bankwesen; 5) die Erfindungspatente; 6) der Schutz des geistigen Eigentums; 7) der Schutz des deutschen Handels, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge im Auslande, die Einrichtung von Konsulaten; 8) das Eisenbahnwesen (unter einigen Beschränkungen in Bayern) und die Anlage von Land- und Wasserstrassen zum Zwecke der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; der Flösserei- und Schiffahrtsbetrieb, die Wasserzölle und Seeschiffahrtszeichen; 10) das Post- und Telegraphenwesen (in Bayern und Württemberg unter Beschränkungen); 11) die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12) die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren; 14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine; 15) Die Medizinal- und Veterinärpolizei; 16) Das Press- und Vereinswesen.

Die Befugnisse und Rechte des deutschen Kaisers sind folgende: 1) Er hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, kann im Namen desselben Krieg erklären und Frieden schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten eingehen, Gesandte beglaubigen und empfangen. (Doch ist zur Kriegserklärung die Einwilligung des Bundesrates nötig, es sei denn, dass das Reich von andern Staaten angegriffen wird). 2) Der Kaiser ist der Oberbe-fehlshaber des Reichsheeres und der Kriegsmarine. 3) Er hat das Recht, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen. (Die Berufung des Bundesrates muss erfolgen, sohald es von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird). 4) Ihm steht ferner die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze,

sowie die Ueberwachung ihrer Ausführung zu.

Der regierende deutsche Kaiser heisst Wilhelm II. (reg. seit 1888). Der Bundesrat, der über die Gesetze beschliesst, die dem Reichstage zur Beratung vorgelegt werden sollen oder von diesem bereits fertig gestellt worden sind, besteht aus den Vertretern der deutschen Bundesstaaten. Von den 58 Stimmen entfallen auf Preussen 17, auf Bayern 6, auf Sachsen und Württemberg je 5, auf Baden und Hessen je 3, auf Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg je 2, auf die übrigen (m. Ausn. v. Elsass-Lothringen) je 1. Den Vorsitz im Bundesrate überträgt der Kaiser dem von ihm ernannten Reichskanzler, der aber wieder

durch jedes andere Mitglied vertreten werden kann.

Der Reichstag stellt die Vertretung des deutschen Volkes bei der Beratung von Reichsangelegenheiten dar. Er besteht aus 397 Mitgliedern, deren Wahl auf direktem und geheimem Wege durch Stimmzettel erfolgt. Wähler ist jeder Deutsche, der 25 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Rechte ist. Für die Personen des aktiven Soldatenstandes ruht die Wahlberechtigung. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder deutsche Bürger, der 25 Jahre alt ist, selbst das Wählerrecht besitzt und seit einem Jahre in einem Bundesstaate wohnt. Durchschnittlich wird für je 100 000 Einw. ein Abgeordneter gewählt. Die Wahl des Reichstages geschieht für die Dauer von 5 Jahren. Eine frühzeitigere Auflösung desselben kann nur durch Beschluss des Bundesrates unter